

# Sedierung und Notfallmanagement in der Endoskopie - juristische Aspekte -

Referent:

Timm Laue-Ogal

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Medizinrecht

# Worum geht es ?

- Haftungsfragen bei der Delegation von Maßnahmen zur Durchführung der Sedierung, Überwachung und Nachsorge
- Wer trägt wofür die Verantwortung?
- Haftungsfolgen: Schadenersatz? Geldstrafe/ Freiheitsstrafe?

# Fallbeispiele

- BGH, Urteil vom 08.04.2003 (VI ZR 265/02): Chefarzt zu Schadenersatz wegen nicht ausreichender Überwachung eines sedierten Patienten nach Magenspiegelung verurteilt - Patient hatte Krankenhaus eigenmächtig verlassen und war mit seinem Pkw tödlich verunglückt
- AG München, Urteil vom 13.12.2005 + LG München, Urteil vom 26.07.2006: Frauenarzt wegen fahrlässiger Tötung zu 1 Jahr, 8 Monaten auf Bewährung verurteilt – Patientin an den Folgen einer Hirnschädigung verstorben, die während einer Gebärmutterausschabung unter Sedierung eingetreten war; Arzt hat gyn. Eingriff und Sedierung allein durchgeführt

# Geld-/Freiheitsstrafe – strafrechtliche Haftung

- Körperverletzung § 223 StGB;
- fahrlässige Körperverletzung § 229 StGB
  
- Kann durch Tun (der Eingriff selbst) und durch
- Unterlassen (Mißachtung einer Rechtspflicht zum
- Handeln = Garantenstellung) verwirklicht werden
  
- Fahrlässigkeit: Sorgfaltsmaßstab richtet sich nach
- dem Gefährdungspotential – bei Analgosedierung
- hoch, daher besonders strenge Anforderungen

# Schadenersatz – zivilrechtliche Haftung

- Rechtsgrundlage insbes. § 823 Abs.1 BGB:
- vorsätzliche/fahrlässige, widerrechtliche
- Verletzung des Körpers
  
- Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt (§ 276 Abs.2 BGB)
  
- Widerrechtlich ist ein medizinischer Eingriff,
- wenn keine wirksame Einwilligung vorliegt
- (Voraussetzung: vollständige Aufklärung)

# Grundsatz der Haftungsverteilung

- Arzt trägt volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Diagnose & Auswahl der Maßnahme (**Anordnungsverantwortung**);
- außerdem für die ordnungsgemäße Delegation einzelner Leistungen an geschultes Fach-personal (**Organisationsverantwortung**)
  
- Fachkraft trägt volle Verantwortung für die sach- und fachgerechte Durchführung der delegierten Maßnahme (**Durchführungsverantwortung**)

# Was wird von der Fachkraft verlangt ?

- Sach- und fachgerechte Durchführung der vom Arzt delegierten Maßnahme

(Anzulegender Sorgfaltsmaßstab richtet sich nach individuellen Fähigkeiten und Kenntnissen - also auch Ablehnung der angeordneten Tätigkeit, wenn nach eigener Einschätzung keine ausreichende Qualifikation vorliegt!)

- Lückenlose Dokumentation

(auch Hinweise an den Arzt über evtl. nicht ausreichende Qualifikation / nicht fachgerecht angeordnete Dosierung etc. gehören en detail in die Dokumentation!)

# Organisationshaftung

## Übernahmeverschulden

- § 831 Abs.1 BGB: Vorgesetzter haftet für
  - Verschulden einer Fachkraft, an die er eine
  - Maßnahme delegiert hat, ohne sich zuvor von
  - ihrer Qualifikation zu überzeugen
- 
- Objektiv pflichtwidrig handelt, wer eine Tätigkeit
  - ausführt, der er mangels eigener persönlicher
  - Fähigkeiten oder Sachkunde nicht gewachsen
  - ist

# Beweislastverteilung im Prozess

- Grundsatz: Patient muß Behandlungsfehler (Verletzung des med. Standards) + kausale Gesundheitsverletzung beweisen
- Beweiserleichterung: unvollständige Dokumentation läßt auf unterbliebene notwendige Behandlung rückschließen
- Verringerung des Haftungsrisikos durch lückenlose Dokumentation (Gegenbeweis)

# S3-Leitlinie aus 2008

- Sedierung ist eigenständiges medizinisches
- Verfahren
  
- Eine speziell geschulte Person sollte verantwortlich
- sein für das Sedierungsverfahren und die Über-
- wachung der Vitalfunktionen
  
- Delegation ist im Einzelfall vom verantwortlichen
- Arzt zu beurteilen

# Umsetzung der Rechtsprechung I

- Überwachung und Durchführung der
- Sedierung:
  - Fachkraft geschult in Überwachung von
  - sedierten Patienten; während der Überwachung
  - keine anderen Tätigkeiten; Propofol nur von
  - Fachkraft zu verabreichen, die insofern
  - besonders ausgebildet und erfahren ist
- bei erhöhten Risiken / aufwändigen Ein-
- griffen: Durchführung und Überwachung der
- Sedierung durch weiteren Arzt

# Umsetzung der Rechtsprechung II

- Überwachung nach der Endoskopie
- Beaufsichtigung der Patienten in einem  
● Aufwachraum
- Entlassung nur bei stabilen Vitalfunktionen  
● und in Begleitung einer kompetenten  
● Person
- Dokumentation der Sicherungsaufklärung:  
● Verhalten nach Entlassung, Aufklärung  
● über Nachwirkungen der Sedierung